

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Satzung des Vereins

„Keta 4 Kids“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Keta 4 Kids“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind die uneigennützig Unterstützung und Förderung von bedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im In- und Ausland. Gefördert werden sollen insbesondere Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden (Sportprojekte, Schulen, Kinderheime, Waisenhäuser, Ausbildungsbetriebe und dergleichen) sowie Krankenhäuser und lokale medizinische Versorgungseinheiten. Neben der Förderung und Unterstützung bestehender Einrichtungen sollen mittel- und langfristig auch neue Bildungs-, Betreuungs- und medizinische Versorgungseinrichtungen von dem Verein geschaffen und betrieben werden. Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Wasserversorgung (zum Beispiel durch Brunnenbau) stellt einen weiteren Förderschwerpunkt dar.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung mildtätiger Zwecke der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Finanzielle, materielle und immaterielle Unterstützung gesundheitlicher Aufklärungsprogramme. Die Förderung kann somit neben einer direkten finanziellen Unterstützung beispielsweise auch die Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial und/oder die Vermittlung des zur Durchführung der Aufklärungsprogramme notwendigen Fachwissens bzw. die Bereitstellung geeigneter Referenten beinhalten. Thematisch werden sich die gesundheitlichen Aufklärungsprogramme primär mit den Möglichkeiten zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befassen.
- Förderung bestehender örtlicher Krankenhäuser (medizinischer Versorgungszentren) durch Organisation, Finanzierung und/oder Durchführung von medizinischen Hilfslieferungen.
- finanzielle Förderung der Errichtung und des Betriebes von Krankenhäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des dort tätigen Personals.
- Finanzielle, materielle und immaterielle Unterstützung von Programmen zur nachhaltigen Ernährungssicherung. Die Förderung kann somit neben einer direkten finanziellen Unterstützung von entsprechenden Bildungs- und Betreuungsprogrammen beispielsweise auch die Bereitstellung von Arbeitsgerät oder Saatgut beziehungsweise die fachliche Unterstützung/Begleitung beinhalten.
- Finanzielle und materielle Unterstützung von Brunnenbauprojekten als elementarer Bestandteil der Ernährungssicherung und Gesundheitsfürsorge.
- Finanzielle, materielle und immaterielle Unterstützung von Kindersportprogrammen. Die Förderung kann somit neben einer direkten finanziellen Unterstützung beispielsweise auch die Bereitstellung Sportgeräten, Trainingsausrüstung und dergleichen und/oder die Bereitstellung geeigneter Übungsleiter/Betreuer beinhalten.
- Übernahme der Finanzierung von Schulbesuchen und Bildungsprogrammen durch den Verein.
- Vermittlung von Patenschaften zur Finanzierung von Schulbesuchen und Bildungsprogrammen.
- Bau und Betrieb von Bildungseinrichtungen (Schulen, Lehrwerkstätten usw.) und Betreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderheime usw.).
- finanzielle Beihilfen zum Aufbau und Betrieb von Bildungseinrichtungen (Schulen, Lehrwerkstätten usw.) und Betreuungseinrichtungen (Kindergärten, Kinderheime usw.).
- finanzielle Hilfe beim Aufbau und Betrieb von Schulspeisung.
- finanzielle Beihilfen zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des im Bereich der Bildung/Betreuung tätigen Personals.
- Förderung der Menschen durch Sachgüter (Bücher, Lernhilfen usw.) zur Bildung.

- Einzelfallhilfe für Kinder und Familien (z.B. durch die (einmalige oder zeitlich befristete) Vergabe von finanzieller und/oder materieller Einzelfallförderung an Familien in besonderen Notsituationen. Eine besondere Notsituation könnte beispielsweise durch den Tod oder eine schwere Erkrankung/Verletzung des Ernährers der Familie oder die kostenintensive Behandlung eines erkrankten/verletzten Kindes verursacht werden. In medizinisch begründeten Fällen kann die Einzelfallhilfe auch eine Kostenübernahme der Behandlung des Verletzten/Erkrankten in einem Gastland beinhalten.)
- Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung mildtätiger Zwecke der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Finanzierung dieser Satzungszwecke erfolgt durch

1. Sammlung von Spendengeldern und Sachspenden,
2. Organisation von Wohltätigkeitsveranstaltungen,
3. Fundraising,
4. praktische (unentgeltliche) Arbeitseinsätze,
5. öffentliche Fördermittel,
6. sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen, d. h. hierin festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Es gibt aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
5. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Von den Mitgliedern wird ein einmaliger Geldbetrag als Aufnahmegebühr erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass keine Aufnahmegebühr erhoben wird. Ehrenmitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Wer mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Erinnerung mehr als 3 Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein muss dabei nicht den Nachweis des Zugangs der Erinnerung führen. Es genügt die ordnungsgemäße Absendung der Erinnerung an das Mitglied.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, dem
 2. Vorsitzenden, demSchatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung von Höhe des Jahresbeitrags,
 - e. Festsetzung von Höhe des Aufnahmebeitrags,
 - f. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Widerruf von Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
 - i. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - j. Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen und ggf. Vereinsordnungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
10. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

SOS-Kinderdorf e.V.

Renatastraße 77

80639 München

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

München, den 26.03.2019